

44. 1. Wie verhalten sich die aus § 713 BGB. gegenüber der Gesamtheit der übrigen Gesellschafter herzulitenden Rechte und Pflichten der geschäftsführenden Gesellschafter einer Gesellschaft zu dem nach § 716 BGB. dem einzelnen Gesellschafter gegenüber den Mitgesellschaftern zustehenden Recht auf eigene Unterrichtung und Kontrolle an Hand der Bücher der Gesellschaft?

2. Über die Grenzen des Büchereinsichts- und Kontrollrechts des einzelnen Gesellschafters.

BGB. §§ 242, 713, 716.

II. Zivilsenat. Ur. v. 16. Juli 1935 i. S. Affienzuckerfabrik G. (Befl.) w. Zuckerfabrik P. GmbH. (Rl.). II 379/34.

I. Landgericht Schweidnitz, Kammer für Handelsachen.  
II. Oberlandesgericht Breslau.

Beide Parteien stellen Rohzucker her; die Beklagte betreibt auch die Weiterverarbeitung von solchem. Durch Vertrag vom 29. Oktober 1923 haben sie eine Interessengemeinschaft geschlossen zum Zwecke der Gleichstellung der von ihnen ihren Lieferanten zu zahlenden Rübenpreise. Nach § 1 des Vertrags sollte die Gesamt-erzeugung der Klägerin an Erst- und Nachproduktzucker zur Weiterverarbeitung auf Verbrauchszucker an die Beklagte geliefert werden. § 2 des Vertrags bestimmt, daß aus dem Erlös des von der Beklagten in den Handel zu bringenden Verbrauchszuckers die Betriebsunkosten, Gehälter und Löhne sowie die Auszahlungen auf Rüben von der Beklagten für beide Parteien bestritten werden. Nach § 6 Abs. 1 lag die Oberleitung beider Fabriken in den Händen der Beklagten. Bei dieser wurde auch das Gesamtbuchwerk für beide Fabriken geführt; bei ihr befanden sich ferner sämtliche Bücher, Nachweise und Belege auch der Klägerin. Der Vertrag ist nach zehnjähriger Dauer von der Klägerin im März 1933 auf den 30. September 1933 gekündigt worden. Sie verlangt nun, daß ihr eine Überprüfung des Gesamtbuchwerks der Beklagten für die ganze Dauer des Vertrags durch einen Beauftragten ermöglicht werde. Das ist von der Beklagten abgelehnt worden. Die Klägerin hat daraufhin Klage erhoben auf Vorlegung der sämtlichen einschlägigen Geschäftsbücher nebst allen Belegen zur Einsichtnahme durch sie und einen von ihr zu beauf-

tragenden öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer und dessen erforderliche Hilfspersonen, sowie auf Erteilung aller zum Verständnis der Bücher und Belege erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Aus den Gründen:

Der Vertrag der Parteien vom 29. Oktober 1923, um den sich der gegenwärtige Rechtsstreit dreht, ist ein Gesellschaftsvertrag im Sinne der §§ 705 flg. BGB. Das ist vom Berufungsgericht aus den Vertragsbestimmungen über Verfolgung eines gemeinschaftlichen Zwecks rechtlich zutreffend begründet und von den Parteien ihren Ausführungen zugrunde gelegt worden . . .

Dem Oberlandesgericht ist darin beizutreten, daß das von der Klägerin auf Grund des § 716 BGB. beanspruchte Recht auf Einsichtnahme in das Buchwerk grundsätzlich zu bejahen, daß die Ausübung dieses Rechts von der Darlegung eines besonderen rechtlichen Interesses unabhängig ist und daß solche Ausübung auch durch etwaige Erfüllung der Verpflichtungen der Beklagten aus § 713 BGB. an sich nicht beeinträchtigt wird. § 713 bestimmt die Rechte und Pflichten der geschäftsführenden Gesellschafter gegenüber der Gesamtheit der übrigen Gesellschafter, nicht gegenüber den einzelnen Gesellschaftern; der § 716 BGB. begründet dagegen ein (im Rahmen des Abs. 2 unverzichtbares) Recht der einzelnen, geschäftsführenden wie auch von der Geschäftsführung ausgeschlossenen (§ 710 BGB.) Gesellschafter gegenüber den übrigen Gesellschaftern auf eigene Unterrichtung und Kontrolle der Gesellschaftsangelegenheiten nach den Büchern der Gesellschaft. Das selbständige Recht des einzelnen Gesellschafters aus § 716 BGB. ist keineswegs nur zur Vorbereitung von Ansprüchen aus § 713 das. bestimmt; auch wird es dadurch nicht beseitigt, daß die Verpflichtungen der geschäftsführenden Gesellschafter aus § 713 BGB. erfüllt worden sind und daß solches von der Gesamtheit der Gesellschafter durch Genehmigung der Bilanzen etwa anerkannt worden ist. Die vom Landgericht angezogene Entscheidung in Gruch. Wd. 49 S. 934 betrifft kein Gesellschafts-, sondern ein reines Auftragsverhältnis und beschäftigt sich nur mit den §§ 666, 810 BGB.

Mit dem Oberlandesgericht ist die Anwendbarkeit des § 716 BGB. auch für das noch laufende Liquidationsstadium der Gesellschaft zu bejahen, da der Zweck der Auseinandersetzung (§ 730 Abs. 2 BGB.) die Ausübung dieses Rechts rechtfertigt, das gerade in diesem Zeitraum für die während der ganzen Dauer des Vertragsverhältnisses von der Geschäftsführung ausgeschlossen gewesene Klägerin von besonderem Wert ist.

Es kann also nur noch in Frage kommen, ob das Oberlandesgericht den besonderen Einwendungen der Beklagten aus §§ 226, 242 BGB. ausreichend Rechnung getragen hat und ob sich die Fassung der Urteilsformel, im Zusammenhalt mit der dazu gegebenen Begründung, im Rahmen des § 716 BGB. hält . . . (Es folgen Darlegungen, daß der Schilaneinwand von dem Oberlandesgericht mit Recht als unbegründet zurückgewiesen worden ist.)

Dagegen erscheinen die auf § 242 BGB. gestützten Angriffe der Revision begründet. Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß das Recht der Bucheinsicht nur im Rahmen des § 242 BGB. ausgeübt werden dürfe. Es verwertet diesen Gedanken dann aber nur zur Entscheidung darüber, ob die Klägerin einen Buchprüfer oder eine andere Hilfsperson zuziehen dürfe, sowie darüber, wann und wie lange die Bucheinsicht gefordert werden könne. Diese Erwägungen greift die Revision nicht besonders an; sie lassen auch keinen Rechtsirrtum erkennen. Dagegen betrachtet das Berufungsurteil — und darüber beschwert sich die Revision mit Recht — den Haupteinwand der Beklagten, die Klägerin wolle die Bucheinsicht nur dazu ausüben, um aus dem Rechtsverhältnis der Parteien entgegen seiner zehnjährigen Handhabung die Unterlagen für neue Ansprüche zu gewinnen, nur vom Standpunkt des § 226 BGB., nicht auch von dem des § 242 BGB. aus.

In dieser Richtung ergibt sich folgendes: Die Parteien hatten seit fast zehn Jahren, d. h. während der ganzen Dauer ihres Gemeinschaftsverhältnisses, die unter ihnen bestehenden vertraglichen Abmachungen dahin gehandhabt, daß nicht nur die Gewinne aus dem Zucker, sondern auch die Gewinne aus den Nebenerzeugnissen (Melasse, Schnitzel, Scheideschlamm) zusammengelegt und verteilt wurden. Nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen der Parteien im Jahre 1933 hatte die Klägerin verlangt, die Beklagte solle gestatten, daß ein Beauftragter der Klägerin, der Diplombauf-

mann L., das von der Beklagten geführte Bücherwerk über die gesamte Zeit des Gemeinschaftsverhältnisses einsehe, d. h. also, daß die Beklagte das tun lasse, was die Klägerin jetzt mit der Klage erstrebt. Die Beklagte hatte sich schließlich auch dazu bereit erklärt. Demnächst hatte sie aber ihre Zusage widerrufen, weil — nach ihrer Behauptung — L. erklärte, er lege den Gesellschaftsvertrag dahin aus, daß sich die Zusammenlegung und Verteilung der Gewinne nur auf den Zuder, nicht auf die Nebenerzeugnisse beziehe, und er wolle die Bücher nach dieser von der bisherigen Handhabung abweichenden Auslegung des Vertrags prüfen und durcharbeiten. Eine Feststellung darüber, ob diese Behauptung der Beklagten richtig ist, hat das Berufungsgericht nicht getroffen. Die Beklagte hat sich dann aber wiederholt — auch während des Rechtsstreits — bereit erklärt, der Klägerin die Einsicht in die Bücher zu gestatten, wenn sie erkläre, daß sie von der Auslegung des Vertrags, die sie während der ganzen zehnjährigen Dauer des Rechtsverhältnisses durch übereinstimmende tatsächliche Handhabung sich zu eigen gemacht habe, nicht abgehen wolle. Die Klägerin hat die Abgabe einer solchen Erklärung abgelehnt.

Dieses Verhalten der Klägerin kann nur dahin gedeutet werden, daß sie ihr Recht zur Buchereinsicht, wenn nicht allein, so doch vorwiegend deshalb ausüben will, um Ansprüche gegen die Beklagte zu erheben, die mit der zehnjährigen Handhabung des Vertragsverhältnisses in Widerspruch stehen. Die Klägerin würde mit einer solchen Absicht dem Gesellschaftsvertrag der Parteien, wie er tatsächlich unter ihnen gehandhabt worden ist, untreu werden. Es verstieße aber gröblich gegen Treu und Glauben, wovon gerade das auf gegenseitiges Vertrauen gegründete Gesellschaftsverhältnis besonders beherrscht ist, wenn ein Gesellschafter Vertragsrechte — hier die Buchereinsicht nach § 716 BGB. — in Anspruch nähme und ausübte, um sich damit die Möglichkeit zu verschaffen, dem anderen Gesellschafter gegenüber vertragsuntreu zu handeln. Ein solches Verhalten braucht ein Gesellschafter nicht hinzunehmen. Er braucht eine ihm obliegende Vertragspflicht nicht zu erfüllen, ohne daß ihm eine Gewähr dafür gegeben wird, daß ein nach dem Verhalten des Mitgesellschafters sachlich begründeter Verdacht eines beabsichtigten Treubruchs nicht gerechtfertigt ist, wenn gerade diese Vertragspflicht angerufen wird, um die Waffen zur Durchsetzung eines vertrags-

untreuen Verhaltens gegen den Verpflichteten zu gewinnen. Welcher Art diese Gewähr sein muß, ist eine Frage des Einzelfalles. Eine bloße Erklärung des Mitgesellschafters, die selbst wiederum das Vertrauen in seine Zuverlässigkeit zum Ausdruck bringt, ist keine unbillige Zumutung in einem Fall, in dem sich die Beklagte mit einer Feststellungsklage größere und für die Klägerin erheblich beschwerlichere Gewißheit über den Inhalt des Vertragsverhältnisses hätte beschaffen können. Daß der vertragstreue Gesellschafter vielleicht keinen klagbaren Anspruch gegen den anderen darauf hat, daß er eine bestimmte Vertragsauslegung als richtig anerkenne, verschlägt nichts; denn hier handelt es sich nicht um die Geltendmachung eines solchen Anspruchs, sondern darum, daß der Anspruch aus § 716 BGB. mit Rücksicht auf die besondere Lage des Falles nur unter einer gewissen Einschränkung ausgeübt werden darf.

Nach alledem ist die Verteidigung der Beklagten, sie brauche die Bucheinsicht nur zu gestatten, wenn die Klägerin erkläre, an der bisherigen Vertragsübung festhalten zu wollen, vom Berufungsgericht nicht hinreichend gewürdigt worden. Das Berufungsgericht wird dies an der Hand der vorstehenden rechtlichen Gesichtspunkte nachzuholen haben. Dabei wird es möglicherweise von Bedeutung sein, das Verhalten des L. näher aufzuklären, namentlich nach der Richtung hin, ob er die von der Beklagten behauptete Äußerung, wenn sie wörtlich gefallen ist, im Einverständnis mit der Klägerin oder in deren Auftrag getan hat. Sollte das Berufungsgericht dazu gelangen, die Beklagte nur mit der obengenannten Beschränkung zu verurteilen, so wird es zugleich den Wortlaut der von der Klägerin abzugebenden Erklärung genau festlegen müssen . . .